

Stellungnahme

zur Novelle der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) zur Umsetzung der RED III im Bereich Bioenergie

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Eintrag im Lobbyregister des Bayerischen Landtag: DEBYLT03D5 - Fachverband Biogas e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
I. Vorbemerkung	1
II. Das Wichtigste in Kürze	1
III. Stellungnahme zu Artikel 1 (Änderung der BioSt-NachV).....	2
1. §1 Abs. 4 Erweiterung des Anwendungsbereichs um Anlagen mit einer Biomethan-Durchflussrate von mehr als 200 m ³ /h Methan-Äquivalent.....	2
2. § 2 (15a) und §4 Abs. 2 Nr. 4 Definition von Heideflächen und Ergänzung der Flächen mit hohem Wert für die Biologische Vielfalt um Heideflächen.....	3
3. §4 Abs. 7 Wegfall der Sondergenehmigung zu Anbau und Ernte von Naturschutzflächen.....	4
4. § 6 Abs. 2 und 3 Ergänzung von Treibhausgasminderungsvorgaben	5
5. § 6 Abs. 4 Bestandsschutzregelung	5
6. §12 Abs. 5 und 7 Nutzungspflicht der Unionsdatenbank (UDB) für gasförmige Biomasse	6
7. § 28, Anerkennung von Zertifizierungsstellen	7
8. § 37: 14-Tages-Frist zur Ankündigung von Kontrollen	8
IV. Stellungnahme zu Artikel 1 (Änderung der Biokraft-NachV).....	9
1. § 2 Abs. 17 a Definition von Heideland	9
2. § 4 Abs. 2 Nr. und § 4 Abs. 7 Ergänzung von Heideland.....	9
3. § 11 Abs. 5 Pflichten in der Unionsdatenbank (UDB)	9
4. § 11 Abs. 16 sowie § 17 Abs. 1 und 2 Stärkung der Betugsprävention	9
5. § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen	10

I. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen knapp 5.000 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Über 2.500 Biogas- und Biomethananlagen sind im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung in anerkannten Zertifizierungssystem registriert, viele davon familiäre oder zumindest kleine oder mittlere Unternehmen.

Die Überarbeitung der BioSt-NachV (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) sowie der Biokraft-NachV (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitverordnung) hat demzufolge eine hohe Relevanz für unsere Branche.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich der FvB für die Möglichkeit, Stellung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) nehmen zu dürfen und bittet um Berücksichtigung der genannten Anliegen. Die vorliegende Stellungnahme behandelt wesentliche Punkte aus Sicht der Biogasbranche und verweist im Übrigen auf die ausführlichere Stellungnahme des Hauptstadtbüro Bioenergie.

II. Das Wichtigste in Kürze

- Die geplante Novelle der BioSt-NachV soll den **Anwendungsbereich** erweitern, um auch Biomethanerzeugungsanlagen ab 200 m³/h Durchflussrate zu erfassen. Der FvB wünscht Klarstellung, um Doppelregelungen für bereits erfasste EEG-Vor-Ort-Verstromungsanlagen zu vermeiden, und eine ausreichende Übergangszeit für die neu betroffenen Anlagen.
- Die Aufnahme von **Heide** in die BioSt-NachV als Fläche mit hohem Schutzwert verbietet in der aktuellen Ausgestaltung die Nutzung von Biomasse aus diesen Gebieten. Nach Ansicht des FvB sind durch die aktuelle Definition der Gebiete auch extensiv genutzte Flächen betroffen, deren Mahd zur Landschaftspflege dem Naturschutz dient und nicht schadet, weshalb eine Nachbesserung bei dieser Regelung gefordert wird.
- Die BioSt-NachV erweitert die Anforderungen an die **Treibhausgasminderung**. Es wird außerordentlich begrüßt, dass der Entwurf Ausnahmen für **Bestandsanlagen** bis Ende 2020 vorsieht. Diese Ausnahmen sollten zudem die Flächenkriterien umfassen, wie von der RED III ermöglicht.
- Grundsätzlich wird eine einheitliche **Unionsdatenbank** (UDB) als zielführend angesehen. Die Ausweitung der Unionsdatenbank im Rahmen der Novelle führt aber zu einem erheblichen Mehraufwand für die Anlagenbetreiber. Die Einführung der UDB darf daher erst erfolgen, wenn diese funktional tragfähig ist und eine Schnittstelle zwischen Nabisy und der UDB gewährleistet ist, um Mehrfachbuchungen in verschiedenen Datenbanken zu vermeiden.
- In Deutschland werden Zertifizierungsstellen für RED III-Audits derzeit von der BLE anerkannt und nicht formal akkreditiert, was bis 01.01.2027 zulässig ist. Ab diesem Datum verlangt die EU eine Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17065. Der FvB fordert, die bisherige Anerkennungspraxis beizubehalten, um die Umsetzung der RED III sicherzustellen und Bürokratieaufbau zu vermeiden.
- Der FvB begrüßt die in der Biokraft-NachV vorgenommenen Änderungen zur **Betrugsprävention**, insbesondere die Einschränkung des Vertrauenschutzes, wenn nachweislich Betrug vorliegt.

III. Stellungnahme zu Artikel 1 (Änderung der BioSt-NachV)

1. §1 Abs. 4 Erweiterung des Anwendungsbereichs um Anlagen mit einer Biomethan-Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent

Situationsbeschreibung:

Die Novelle der BioSt-NachV setzt an vielen Stellen die geänderten Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) 1:1 um. Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich erweitert. Neu aufgeführt sind gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer durchschnittlichen Biomethan-Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent erzeugt werden.

Position:

Nach Ansicht des FvB ist die Erweiterung so zu verstehen, dass Anlagenkonstellationen erfasst werden sollen, die bislang nicht unter die aufgeführten Geltungsbereiche fallen. Die bisherigen Anwendungsbereiche fokussieren sich dabei auf die gesetzliche Förderung nach dem EEG und greifen bei Biogasanlagen mit vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW ab 2 MW Feuerungswärmeleistung.

Nur indirekt erfasst waren bislang Biomethanerzeugungsanlagen. Diese mussten sich zertifizieren lassen, sofern das erzeugte Biomethan anschließend in EEG-Stromerzeugungsanlagen oberhalb 2 MW Feuerungswärmeleistung eingesetzt wurde oder zur Anrechnung auf die Kraftstoffquote dem Gasnetz entnommen wurde. Damit konnte der (seltene) Fall auftreten, dass vergleichsweise große Anlagen mit mehr als 200 m³ Durchflussrate an Biomethan nicht erfasst wurde. Diese Regelungslücke wird behoben.

§ 1 Nr. 4 verweist aus Sicht des FvB eindeutig auf Anlagen mit einer Biomethandurchflussrate. Da in der Verordnung auf Methan-Äquivalent Bezug genommen wird, könnte jedoch der Eindruck entstehen, nicht nur Biogasaufbereitungsanlagen könnten betroffen sein, sondern auch der Teil der Biogaserzeugung. Diese Doppelberegelung von Anlagen, die bereits nach §1 Nr. 3 erfasst sind, wäre nicht zielführend. Darüber hinaus könnten „versehentlich“ zusätzlich EEG-Anlagen betroffen sein, was nicht vorgesehen war.

Unabhängig von der Frage, welche Anlagen betroffen sind, führt die Erweiterung des Anwendungsbereichs zu einer mehr oder weniger großen Anzahl an neu betroffenen Teilnehmern der Wertschöpfungskette, die sich zertifizieren lassen müssen und entsprechende Selbsterklärungen für die genutzten Substrate einholen müssen. Aufgrund der knappen Frist bis Jahresende, ebenfalls knappen Auditorenressourcen und dem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand stehen Betroffene vor einer enormen Herausforderung, sollten alle erforderlichen Schritte bis Ende des Jahres umgesetzt werden müssen.

Forderung:

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches sollte – zumindest in der Begründung – klarer formuliert werden. Daraus sollte hervorgehen, dass die Erweiterung auf Biomethanerzeugungsanlagen mit mehr als 200 m³ fokussiert und eine Doppelberegelung von EEG-Anlagen nicht vorgesehen ist.

Für Anlagen, die durch die Änderung der BioSt-NachV in Zukunft zertifierungspflichtig werden, muss eine ausreichende Übergangszeit gewährt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Für kommende Überarbeitungen der RED ist eine Vereinheitlichung des Schwellenwerts für gasförmige Biomasse zu empfehlen. Aufgrund des Bezugs auf die erzeugte Gasmenge würde sich die 200 m³ Biomethanäquivalent-Grenze anbieten. Im Gegenzug könnte dann die 2 MW-Grenze für gasförmige Biomasse gestrichen werden.

2. § 2 (15a) und §4 Abs. 2 Nr. 4 Definition von Heideflächen und Ergänzung der Flächen mit hohem Wert für die Biologische Vielfalt um Heideflächen

Situationsbeschreibung:

In §4 Abs 2 Nr. 4 wurde als Folge der 1:1 Umsetzung der RED III Heideland als weitere Fläche mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt mit aufgenommen. Biomasse aus der Landwirtschaft, die von diesen Flächen stammt, darf somit nicht mehr für die Herstellung von Biogas (gasförmige Biomasse-Brennstoffe) verwendet werden. Dies schließt auch Biomasse ein, die durch reine Landschaftspflegemaßnahmen, ohne Landnutzungsänderung gewonnen wurde.

In § 2 Abs. 15a wird neu definiert, welche Flächen als Heideland gelten. Hierbei wird auf Ökosysteme entsprechend des EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird dort auf Habitat mit der Nummer 4030 verwiesen. Die darunterfallenden Flächen können im Natura 2000 Viewer eingesehen werden: https://natura2000.eea.europa.eu/?views=Habitats_View

Eine Betrachtung der dort gelisteten Flächen zeigt, dass der Layer weit mehr als „klassische“ Heideflächen umfasst. Gerade in Mittelgebirgslagen sind zahlreiche extensiv genutzte Gebiete enthalten. Zudem sind Flächen von Truppenübungsplätzen oder das „grüne Band“ der ehemaligen innerdeutschen Grenze enthalten.

Position:

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs in der RED III galt dem Schutz von natürlichen Lebensräumen, die einem speziellen Lebensraum mit definierten Pflanzen dienen sollten. Hinsichtlich des Bezugs auf den EU Habitat Aktionsplan und das Habitat 4030 werden nach Ansicht des FvB deutlich mehr Flächenkulissen adressiert als ursprünglich vorgesehen. Auf wesentlichen Teilen dieser Flächen wird der Aufwuchs aktuell entnommen und in Biogasanlagen verwertet, ohne dem Naturraum zu schaden. Zudem erschließt sich nicht, weshalb auf den EU Habitat Aktionsplan 2020 verwiesen wird und nicht direkt auf die Rechtsgrundlage, also die FFH-Richtlinie.

In vielen Fällen werden sogar „klassische“ Heidelandschaften in Deutschland aus Naturschutzgründen regelmäßig gemäht. Diese Mahd ist ein zentraler Bestandteil ihrer Pflege. Heiden sind halboffene Kulturlandschaften, die durch menschliche Nutzung entstanden sind. Ohne diese Eingriffe würden sie langfristig verbuschen. Um die artenreiche Flora und Fauna dieser Lebensräume zu erhalten, ist eine gezielte Pflege notwendig. Die Mahd wird eingesetzt, um die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern und konkurrenzstarke Gräser zurückzudrängen. In einigen Fällen wird auch die Beweidung mit Heidschnucken angewendet, z. B. in der Lüneburger Heide. Die Mahd dient dem Erhalt seltener Pflanzenarten wie Besenheide, Silbergras oder Arnika und dient dem Schutz von Insektenarten wie Schmetterlingen, Wildbienen und Heuschrecken und der Förderung von Bodenbrütern wie dem Ziegenmelker oder der Heidelerche. Es ist unklar, warum dieses durch Landschaftspflege gewonnene Gras in Biogasanlagen nicht verwendet werden darf. An dieser Stelle ergänzt die energetische Nutzung den Naturschutz und reduziert die volkswirtschaftlichen Kosten von Naturschutzmaßnahmen.

Eine Blitzumfrage des FvB hat gezeigt, dass von zahlreichen betroffenen Flächen Aufwuchs entnommen wird. Es gibt sogar Rückmeldungen, dass landwirtschaftliches Ackerland unter das Habitat 4030

fällt. Die Ausweisung dieser Flächen als NoGo-Area ist dementsprechend ein wesentlicher, womöglich ungewollter Eingriff in die aktuelle Praxis.

Forderung:

Da das Habitat 4030 die ursprünglich adressierten Flächenkulissen übersteigt, sollte die Referenz geprüft werden und auf tatsächliche NoGo-Areas reduziert werden.

oder

Für Heideland müsste ein Ausnahmetatbestand eingeführt werden, wie er für Biomasse gemäß §4 Abs 2 Satz 3 (Naturschutzzwecke) bereits existiert. (siehe hierzu auch den folgenden Punkt).

3. §4 Abs. 7 Wegfall der Sondergenehmigung zu Anbau und Ernte von Naturschutzflächen

Situationsbeschreibung:

§4 Abs. 7 der bislang gültigen BioSt-NachV wurde im Entwurf gestrichen. Dieser bezog sich auf den Anbau und die Ernte von energetischer Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen:

„(7) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen diesen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderlaufen.“

Der Gesetzgeber verweist auf die Begriffsbestimmung dieser Flächen in § 2 Abs. 25. Dort steht unter Nr. 2:

„[...] für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe c Nummer ii der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderliefen.“

Position:

Die Streichung ist aus Sicht der Flächen, die Naturschutzzwecken dienen, nachvollziehbar. Da § 2 Abs. 25 jedoch Heideflächen nicht umfasst, sollte in § 2 Abs. 25, Nr. 2 Satz 2 klargestellt werden, dass auch die Ernte von Biomasse von Heideflächen aus Naturschutzgründen erlaubt ist.

Forderung:

§ 2 Abs. (25), Nr. 2 Satz 2 sollte ergänzt werden:

*„Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken oder **dem Erhalt des Landschaftstyps** nicht zuwiderliefen.“*

oder

§ 4 Abs. 7 sollte wieder ergänzt und wie folgt formuliert werden:

„(7) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Heideland dem Erhalt des Landschaftstyps nachweislich nicht zuwiderlaufen.“

4. § 6 Abs. 2 und 3 Ergänzung von Treibhausgasminderungsvorgaben

Situation:

Die Ergänzung von § 6 Abs. (2) und (3) übernimmt die Vorgaben der RED III, Art. 29., Abs. (10) zu den Treibhausgasminderungsvorgaben. Damit kommen künftig auch auf Bestandsanlagen Vorgaben zur Treibhausgasminderung im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung zu, auch wenn dies bei der Inbetriebnahme noch nicht absehbar war.

Position:

Dies stellt einen Eingriff in den Bestands- und Vertrauensschutz dar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Treibhausgasberechnung einer komplexen Methodik folgt, die insbesondere kleiner Bioenergieanlagen leicht überfordert und die Lieferkette ggf. zur Erfassung und Dokumentation zusätzlicher Angaben wie Energieverbräuche oder Düngereinsatz zwingt. Damit geht erheblicher bürokratischer Mehraufwand einher, den es so gering wie möglich zu halten gilt.

Der FvB fordert deshalb, dass ergänzend zu den in der RED III, Anhang VI verankerten Standardwerten für die THG-Minderung und den dort hinterlegten Berechnungsmethoden auch die Möglichkeit eingeraumt wird, für nicht in Anhang VI aufgeführte Biomassen, die Standardwerte für ähnliche Biomassen verwenden zu können. Die zuständige Behörde sollte hierfür eine Liste veröffentlichen. Zudem sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Liste in Anhang VI der RED III um zusätzliche Biomassen ergänzt wird.

Forderung:

Ergänzung von § 6, Abs. (3), Nr. 6:

„(3) Die Berechnung der durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzielten Treibhausgaseinsparung sowie der durch die Nutzung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zur Erzeugung von Strom verursachten Treibhausgasemissionen erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

(...)

6. durch Verwendung eines Werts für eine Biomasseart oder ein Gemisch aus verschiedenen Biomassearten, der den in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Biomassen am ähnlichsten ist. Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der nicht in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Biomassearten und ihrer Entsprechung in Anhang VI Teil A Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die übrigen Regeln des Absatzes bleiben hiervon unberührt.“

5. § 6 Abs. 4 Bestandsschutzregelung

Situation:

In § 6 Abs 4 wird für Anlagen, an die erstmalig vor dem 20. November 2023 Zahlungen für Strom aus Biomasse nach Vorgaben des Erneuerbaren-Energien Gesetz gezahlt worden ist, die Pflicht zur Treibhausgasberechnung auf den 31. Dezember 2030 verschoben.

Position:

Der FvB begrüßt sehr, dass mit der Ergänzung von § 6 Abs. (4) ein Teil der Bestandsschutzregelung aus Art. 29, Abs. (15) der RED III übernommen wird. Diese Regelung stellt eine große Erleichterung

dar. Gleichwohl sollte für diese Anlagen nicht nur ein Teil von Art. 29, Abs. 15 der RED III umgesetzt werden, sondern zusätzlich zu den Treibhausgaskriterien nach der RED II bzw. der aktuell geltenden BioSt-NachV müssen für eine vollständige Umsetzung auch die „Flächenkriterien“ der RED II § 4 und § 5 der aktuell gültigen BioSt-NachV aus weiter gelten. Es gibt keinen Grund, warum die Bestandsschutzregelung nur für die Treibhausgaskriterien, nicht jedoch für die Flächenkriterien gelten sollte. Die RED III nimmt hier in Art. 29, Abs. (15) keine Differenzierung vor.

Forderung:

§ 6 Abs. 4 wird ergänzt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist bei Anlagen, denen vor dem 20. November 2023 erstmalig eine Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung gezahlt worden ist, § 6 Absatz 2 sowie §§ 4 und 5 der Biomassenstrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel XX dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden.“

6. §12 Abs. 5 und 7 Nutzungspflicht der Unionsdatenbank (UDB) für gasförmige Biomasse

Situation:

In der Novelle der BioSt-NachV wird die Nutzung der Unionsdatenbank (UDB) für alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe verpflichtend festgelegt. Der Startzeitpunkt wird von der nationalen Behörde festgelegt.

Position:

Grundsätzlich wird die Einführung einer zentralen Datenbank begrüßt, so sie Bürokratie abbaut und Doppelmeldungen vermeidet. Durch die Erweiterung der UDB auf alle gasförmigen Biomasse-Brennstoffe werden in Zukunft nicht nur Betreiber von Biomethananlagen, sondern auch Landwirte und Betreiber von Biogasanlagen betroffen sein. Diese haben bereits heute durch die Zertifizierung der Anlage, die jährlich verpflichtende Mengenmeldung und sowie die Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy, einen erheblichen Mehraufwand in Folge der BioSt-NachV. Durch die zusätzliche, verpflichtende Nutzung der Unionsdatenbank erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Biogasanlagen weiter.

Forderung:

Für die Einführung der Unionsdatenbank sollte eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, um die betroffenen Anlagenbetreiber ausreichend zu schulen. Des Weiteren wäre es sinnvoll, mit der Einführung der UDB zu warten, bis eine funktionierende Schnittstelle zwischen UDB und Nabisy geschaffen wurde, um eine doppelte Buchung zu verhindern und somit Mehrbelastung zu vermeiden. Für Buchungen innerhalb der UDB sollte eine ausreichend langer Zeitrahmen gewährt werden.

7. § 28, Anerkennung von Zertifizierungsstellen

Situation:

In Deutschland erfolgt die Anerkennung von Zertifizierungsstellen, die Audits gemäß RED III durchführen, aktuell durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Diese Anerkennung basiert nicht auf einer formellen Akkreditierung im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, sondern auf einer behördlichen Anerkennung durch die BLE. Dieser vereinfachte Anerkennungsweg soll noch bis zum 01.01.2027 zulässig sein.

Position:

Der funktionierende Vollzug der RED III in Deutschland droht aus Sicht der Verbände ab dem 01.01.2027 ernsthaft ins Stocken zu geraten, wenn die aktuelle Anerkennungspraxis von Zertifizierungsstellen durch die BLE nicht beibehalten wird. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass bislang kein akkreditierungsfähiges Programm bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für den Geltungsbereich der RED III existiert. Hinzu kommt, dass Akkreditierungsverfahren erfahrungsgemäß komplex und langwierig sind und mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden einhergehen. Die Durchführung einer vollständigen Akkreditierung würde bei Vorliegen eines entsprechenden Akkreditierungsprogramms im Regelfall 12 bis 18 Monate dauern. Die gesetzliche Umsetzungsfrist zum 01.01.2027 ist deshalb bereits aus heutiger Sicht nicht mehr einzuhalten.

Die geplante Regelung ist zudem ein Musterbeispiel für nicht erfolgten Bürokratieabbau: Obwohl die BLE bereits vor Ort die Einhaltung der ISO 17065 prüft und bescheinigt – und für diese Prüfung die offiziellen Formulare der deutschen Akkreditierungsstelle benutzt – wird diese BLE Prüfung und Zulassung nicht durch die Deutsche Akkreditierungsstelle anerkannt. Somit erkennt die DAkkS die behördlichen Prüfungsergebnisse der BLE nicht an, die ihrerseits die Zulassungen der DAU nicht anerkennt. Drei Behörden, die gegenseitig ihre jeweilige Arbeit nicht anerkennen, und die identischen Prüfungen durchführen. Das bedeutet, im System RED tätige Umweltgutachterorganisationen werden von DAU, DAkkS und BLE dreifach überwacht. Diese unabgestimmte Vorgehensweise ist unverhältnismäßig.

Diese mehrfach redundante, sehr intensive Überwachung, führt bei den Zertifizierungsstellen und Umweltgutachterorganisationen zu zahlreichen widersprüchlichen Regelungen, zu einer hohen Bürokratie und zu hohen internen und externen Kosten. Beides – Bürokratie sowie die daraus entstehenden Kosten – geben Zertifizierungsstellen an die Wirtschaftsbeteiligten weiter. Dieser Entwurf ist ein großer Rückschritt weg von der politisch angekündigten Entbürokratisierung. Die Qualität der Überwachung der Zertifizierungen der Biomassebranche wird dadurch nicht gesteigert.

Forderung:

Zur Gewährleistung der funktionierenden Umsetzung der RED III in Deutschland ist es dringend erforderlich, die Anerkennungspraxis über die BLE beizubehalten. Eine entsprechende Anpassung der BioSt-NachV wäre ein wichtiger Schritt für mehr Effizienz, Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Die Beibehaltung der bisherigen Anerkennungspraxis würde zudem ein klares Signal für den im Koalitionsvertrag verankerten Bürokratieabbau setzen. § 28 sollte wie folgt formuliert werden:

„§ 28 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland eine Anerkennung als Zertifizierungsstelle, wenn

1. die Qualifikationsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 durch Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle für den technischen Umfang dieser Verordnung, nachgewiesen worden sind.

(...)

(3) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind und die im Antrag nach Absatz 2 enthaltenen Angaben vorliegen, ist durch Vorlage von Unterlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörde zu führen. Dies umfasst insbesondere die

1. Vorlage der Akkreditierungsurkunde samt Akkreditierungsbescheid oder durch einen sonstigen, von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Nachweis der Kompetenz der Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 Nummer 1.“

Zudem sollte sich die Bundesregierung im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novellierung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 mit dem Verweis auf Art. 5 (2) VO (EG) Nr. 765/2008 dafür einsetzen, dass die bisherige Anerkennungspraxis weiterhin unbefristet zugelassen wird.

8. § 37: 14-Tages-Frist zur Ankündigung von Kontrollen

Situation:

Zusätzlich wird im Entwurf der BioSt-NachV festgelegt, dass jedes Audit bei einem Wirtschaftsbeteiligten mindestens 14 Tage vor Durchführung bei der BLE anzukündigen ist. Dies legt die BLE so aus, dass nicht nur Vor-Ort-Kontrollen, sondern jegliche Kontrolle, also auch bürointerne Dokumentenprüfungen zur Vorbereitung des Audits, 14 Tage vor Durchführung gemeldet werden müssen. In der bis dato gültigen BioStr-NachV ist dieses Vorgehen nicht enthalten, wird jedoch bereits seit Jahren von der BLE so eingefordert.

Position:

Für Zertifizierungsstellen ist das eine große Herausforderung, da Dokumente von zu prüfenden Wirtschaftsbeteiligten oftmals erst wenige Tage vor dem Audit vor Ort eingereicht werden. Von Biogasanlagenbetreibern beispielsweise, wenn das Wetter es zulässt und gerade keine Feldarbeit ansteht. Eine künstlich errichtete 14-tägige Wartefrist bevor vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichte Dokumente geprüft werden können, um auf eine mögliche behördliche Kontrolle zu warten, ist unangemessen und fern der Praxis.

Forderung:

Die Wartefrist ist zu streichen oder die Verwaltungspraxis der BLE anzupassen.

IV. Stellungnahme zu Artikel 1 (Änderung der Biokraft-NachV)

1. § 2 Abs. 17 a Definition von Heideland

Hier wird auf den entsprechenden Text der Stellungnahme zur BioSt-NachV verwiesen.

2. § 4 Abs. 2 Nr. und § 4 Abs. 7 Ergänzung von Heideland

Hier wird auf den entsprechenden Text der Stellungnahme zur BioSt-NachV verwiesen.

3. § 11 Abs. 5 Pflichten in der Unionsdatenbank (UDB)

Situation:

Der Entwurf der Biokraft-NachV ergänzt in § 11, Abs. (5) Satz 1 die Verpflichtung, in der „*Unionsdatenbank folgende Daten zu Transaktionen unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion zu dokumentieren*“.

Position:

Der FvB sieht die Gefahr, dass es durch die zeitlich nicht spezifizierte Vorgabe „unmittelbar“ zu Rechtsunsicherheit kommt. Ebenso besteht die Sorge, dass andere EU-Mitgliedsstaaten hierzu andere Vorgaben treffen, so dass keine einheitliche Umsetzung gewährleistet wird.

Forderung:

Es wird angeregt, explizit auf die einschlägigen europäischen Vorgaben zu verweisen, da im noch nicht verabschiedeten Delegierten Rechtsakt zur UDB die Frist für die Einstellung von Transaktionsdaten in die Unionsdatenbank nach Geschäftsabschluss bislang nicht festgelegt ist.

„(5) Die den letzten Schnittstellen vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten entlang der gesamten Herstellungs- und Lieferkette sind verpflichtet, in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank folgende Daten zu Transaktionen **unmittelbar in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben** nach der jeweils getätigten Transaktion zu dokumentieren: (...)“

4. § 11 Abs. 16 sowie § 17 Abs. 1 und 2 Stärkung der Betrugsprävention

Situation:

§ 11 Abs. 16 sieht vor, dass anerkannte Zertifizierungsstellen die Angaben in der UDB durch repräsentative Stichproben regelmäßig überprüfen. Dies trägt wirksam zur Betrugsprävention bei und stärkt das Vertrauen in das Zertifizierungssystem.

Die geplante Änderung des § 17 Abs. 1 stellt unmissverständlich klar, dass Nachhaltigkeitsnachweise ihre Gültigkeit verlieren, wenn die ausstellende Schnittstelle die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt hat. Damit entsteht erstmals die Möglichkeit, Nachweise auch dann abzuerkennen, wenn die letzte Schnittstelle bei der Ausstellung zwar über ein Zertifikat verfügte, dieses jedoch nachweislich zu Unrecht erhalten hat.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls die vorgesehene Einschränkung des Vertrauenschutzes, wie er bislang in § 17 Abs. (2) geregelt ist. Nach aktueller Rechtslage können selbst eindeutig gefälschte Nachhaltigkeitsnachweise auf die THG-Quote angerechnet werden, sofern der BLE gegenüber dem Käufer der Nachweise keine Kenntnis von der Fälschung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist in der Praxis kaum zu erbringen. Sobald Nachweise einmal vom Konto eines Produzenten auf das eines Händlers übertragen sind, ist eine Löschung durch die zuständige Behörde faktisch ausgeschlossen – ein Umstand, der unter der geltenden Rechtslage missbräuchlich ausgenutzt werden konnte.

Position:

Der FvB begrüßt die oben genannten Änderungen ausdrücklich. Sie sind ein wichtiger Schritt im Kampf gegen den Betrug. Es stärkt das Vertrauen in den Markt und sorgt für faire Bedingungen.

5. § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

Hier wird auf den entsprechenden Text der Stellungnahme zur BioSt-NachV verwiesen.